



# **Der Landrat des Kreises Olpe**

Westfälische Straße 75, 57462 Olpe

## **Genehmigungsbescheid**

Aktenzeichen: 663 0113 2001

Olpe, den 17.05.2023

Antragstellerin:

Stöppelwind GmbH Co. KG  
Stöppel 2  
57368 Lennestadt

Vorhaben:

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung von 4 Windenergieanlagen (WEA) in der Stadt Lennestadt, Ortsteil Halberbracht/Stöppel

Genehmigungsbehörde:

Kreis Olpe  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde  
Westfälische Str. 75  
57462 Olpe

Herr Schauerte, 66.3  
Tel.: 02761 / 81 – 281  
Fax: 02761 / 94504 – 281  
E-mail: [immissionsschutz@kreis-olpe.de](mailto:immissionsschutz@kreis-olpe.de)

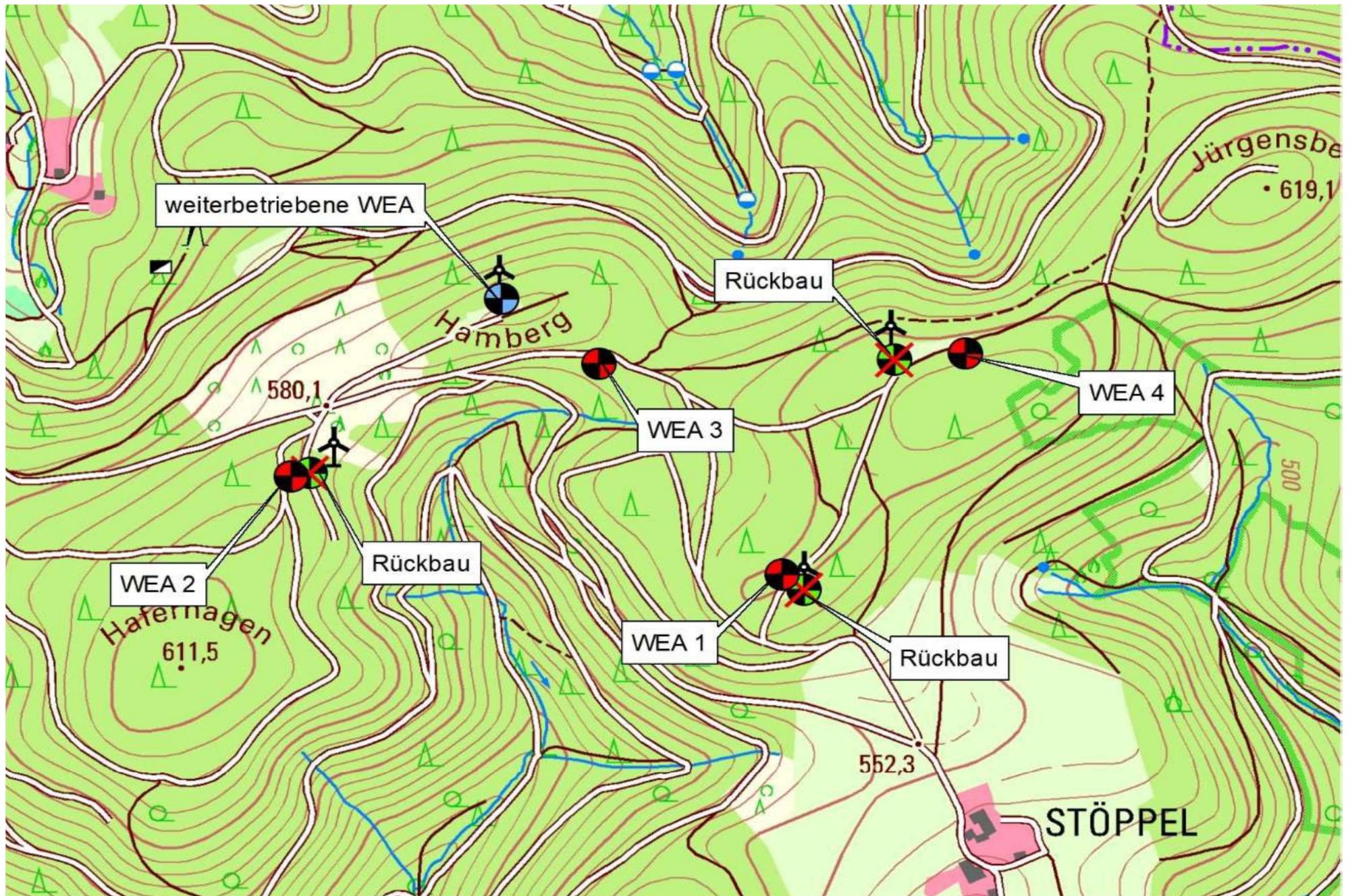
Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden:	Konto 83, BLZ 462 500 49
IBAN:	DE 27 4625 0049 0000 0000 83
BIC:	WELADED1OPE

Volksbank Olpe-Wenden-Drolshagen:	Konto 201 900 400, BLZ 462 618 22
IBAN:	DE 93 4626 1822 0201 9004 00
BIC:	GENODEM1WDD

Olpe, 17.05.2023

Az.: 663 0113 2001



## Inhalt

I. Entscheidung.....	6
A. Genehmigung .....	6
B. Nebenbestimmungen .....	7
1. Allgemeines .....	8
2. Immissionsschutz.....	10
3. Baurecht .....	12
4. Flugsicherheit.....	15
5. Brandschutz.....	18
6. Natur-, Arten- und Bodenschutz .....	19
7. <b>Eiswurf</b> .....	21
8. Arbeitsschutz .....	22
9. Wald und Forst.....	22
10. Wasserrecht.....	23
11. Archäologie und Bodendenkmäler .....	24
12. Wiederkehrende Prüfungen und Maßnahmen.....	25
13. Belange der Landesverteidigung und des militärischen Luftverkehrs .....	26
C. Konzentrationswirkung .....	27
II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen .....	28
III. Begründung.....	32
A. Sachverhalt.....	32
1. <b>Vorhabenträgerin</b> .....	32
2. Umfang des Vorhabens.....	32
3. Standort des Vorhabens.....	32
B. Verwaltungsverfahren .....	33
1. Zuständigkeit.....	33
2. Genehmigungspflicht .....	33
3. <b>Konzentrationswirkung</b> .....	33
4. Art des Genehmigungsverfahrens.....	34

5. Genehmigungsvoraussetzungen.....	34
6. Genehmigungsentscheidung.....	34
7. Begründung der Nebenbestimmungen.....	48
8. Planungsrechtliche Beurteilung und Einvernehmen der Stadt Lennestadt.....	34
9. Antragsunterlagen.....	35
10. Umweltverträglichkeitsprüfung .....	35
11. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung .....	36
12. Stellungnahmen .....	37
C. Materielles Recht .....	38
1. Rückbaukosten der Anlage .....	38
2. Ersatzgeld.....	39
3. Immissionen.....	40
4. Eiswurf.....	41
5. Optisch bedrängende Wirkung.....	41
6. Flugsicherheit.....	41
7. Brandschutz – selbsttätige Löscheinrichtung.....	41
8. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz .....	42
9. Bodenschutz .....	43
10. Gewässer und Grundwasser.....	44
11. Kulturelles Erbe und Bodendenkmalschutz .....	44
12. Windhöflichkeit .....	45
13. Standsicherheit/Turbulenzen.....	45
14. Erschließung.....	45
D. Würdigung der Stellungnahmen.....	49
IV. Kostenentscheidung.....	50
V. Aufschiebende Wirkung von Klage und Widerspruch .....	50
VI. Rechtsbehelfsbelehrung.....	51

**Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G  
D E S  
G E N E H M I G U N G S B E S C H E I D E S  
V O M  
27.07.2022**

## I. Entscheidung

### A. Genehmigung

Aufgrund der §§ 4 und 6 Abs. 1 sowie § 16 B BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) erteile ich der

#### **Stöppelwind GmbH & Co. KG**

Vertreten durch: Karl Josef Stratmann

#### **Stöppel 2**

57368 Lennestadt

auf ihren Antrag vom 19.12.2022

- die Genehmigung einer Änderung für die nachgenannten zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Stadt Lennestadt im Bereich des Ortsteils Halberbracht, gelegen auf den Grundstücken

WEA 3: Gemarkung: Elspe	Flur: 25	Flurstück: 2, 110, 13
WEA 4: Gemarkung: Elspe	Flur: 25	Flurstück: 113
Gemarkung: Elspe	Flur: 62	Flurstück: 18
Gemarkung: Saalhausen	Flur: 1	Flurstück: 4

zu errichten und zu betreiben:

Nr.	Typ	Nennleistung	Gesamthöhe <sup>1</sup>	Rechtswert <sup>2</sup>	Hochwert <sup>3</sup>
3	E-160 EP5 E3	5.560 kW	246,6	32438217,4	5665499,8
4	E-160 EP5 E3	5.560 kW	246,6	32438834,6	5665519,6

Tabelle 1: Windkraftanlagen

<sup>1</sup> Gesamthöhe = Höhe der Rotorachse + (Rotordurchmesser/2)

<sup>2</sup> ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

<sup>3</sup> ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 BImSchG war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die WEA zu erteilen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die unter I. Buchstabe B. aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

2. Ferner erteile ich eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für diejenigen im Landschaftsplan Nr. 2 „Elsper Senke – Lennebergland“ für das LSG Typ A normierten Verbote, welche der Errichtung und dem zweckentsprechenden Betrieb der Anlagen Nr. 3 – 4 entgegenstehen. Die Befreiung umfasst die Ergänzung von Leitungen für die Zu- und Ableitung von elektrischem Strom, soweit dies in die bestehende Leitungs-Infrastruktur integriert wird. Auf die Begründung unter III. Buchstabe C. Ziffer 8.3 wird verwiesen.
3. Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Bürgschaft in Höhe von 668.265,00 € festgesetzt. Auf die Begründung unter III. Buchstabe C. Ziffer 1. wird verwiesen.
4. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld von 179.719,00 € zu zahlen. Auf die Begründung unter III. Buchstabe C. Ziffer 2. wird verwiesen.
5. Die Festsetzung der Bürgschaft im Genehmigungsbescheid vom 27.07.2022 wird hiermit widerrufen.
6. Die Festsetzung der Ersatzgeldes im Genehmigungsbescheid vom 27.07.2022 nehme ich hiermit zurück.

—

Die Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Umweltschutzvereinigungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diese Entscheidung stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise erledigt haben. Dasselbe gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.

Stellungnahmen wurden im Genehmigungsverfahren erhoben. Auf III. Buchstabe B. Ziffer 12. und Buchstabe D. wird verwiesen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

## B. Nebenbestimmungen

### 1. Allgemeines

Gemäß § 12 BImSchG werden nachstehende Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt, um die Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen gemäß der §§ 5, 6 BImSchG sicherzustellen.

#### 1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb

von weiteren zwei Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Frist kann auf Antrag des Betreibers aus wichtigem Grund durch die Genehmigungsbehörde verlängert werden.

#### 1.2 Anzeige des Baubeginns und der Inbetriebnahme

Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns der WEA sowie der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Mit der Inbetriebnahme muss eine Herstellerbescheinigung, dass die errichteten Anlagen den Spezifikationen der Genehmigung einschließlich der Antragsunterlagen, die Genehmigungsbestandteil sind, entsprechen, vorgelegt werden.

#### 1.3 Betreiberwechsel

Ein Wechsel des Betreibers einzelner oder mehrerer WEA sowie der Zeitpunkt des Wechsels sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

#### 1.4 Bankbürgschaft bei Betreiberwechsel

Gleichzeitig mit dem Wechsel des Betreibers ist die Vorlage einer neuen Bankbürgschaft zur Sicherung des Rückbaus der Anlage, ausgestellt auf den neuen Betreiber, erforderlich.

#### 1.5 Zufahrt zu benachbarten Grundstücken

Während der Bauphase ist die Zufahrt zu den anliegenden bewirtschafteten Flächen zu gewährleisten.

#### 1.6 Fernüberwachungssystem

Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung, Pitchwinkel und Drehzahl in 10-min-Mittel sowie Abschaltungen (Schattenwurf, Eiswurf, sektorische Windrichtung) erfasst werden. Aktuelle Daten des laufenden Kalenderjahres müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.

#### 1.7 Anlagenstilllegung

Spätestens zwölf Monate nach Anlagenstilllegung ist die genehmigte Anlage zu beseitigen und das Grundstück zu entsiegeln. Alle baulichen Anlagen, die dem Vorhaben gedient haben, sind vollständig abzureißen. Auch die Bodenversiegelung der Flächen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit diesem Vorhaben stehen, ist zu beseitigen.

## 2. Immissionsschutz

### 2.1 Schattenwurf

- 2.1.1 Die Windenergieanlage darf nicht dazu beitragen, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionspunkten von 30 Stunden pro Jahr (das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr) überschritten wird. Die maximale Beschattungsdauer pro Tag darf 30 Minuten an den maßgeblichen Immissionspunkten nicht überschreiten.

Als Immissionspunkte gelten insbesondere die Wohnbebauungen und deren unmittelbar angrenzende intensiv genutzten Außenbereiche (Terrassen / Balkone) gemäß Schattenwurfprognose Firma reko vom 12.12.2022.

- 2.1.2 Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch automatisch wirksame Maßnahmen (Abschaltautomatik) entsprechend der Schattenwurfprognose vom 12.12.2022 sichergestellt werden. Durch die Abschaltautomatik, welche die meteorologischen Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes, mind. 120 W/m<sup>2</sup>) berücksichtigt, ist die tatsächliche Gesamtbeschattungsdauer auf acht Stunden pro Jahr und darüber hinaus auf 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

Auf Grund der Vor-, Zusatz- / Gesamtbelastung sind die von dieser Genehmigung erfassten Windkraftanlagen abzuschalten, soweit von diesem ausgehenden Schattenwurf für die maßgeblichen Immissionspunkte (s. Nebenbestimmung Nr. 3.2.1) zu erwarten ist.

Der Einbau sowie die Programmierung und Steuerung der Abschaltautomatik muss entsprechend der vorgenannten Schattenwurfprognose erfolgen. Die Wirksamkeit der Automatik ist gutachtlich zu bestätigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss für eine zeitgesteuerte Abschaltung ein Kalenderjahr, welches auf dem neuen, realen Sonnenstand basiert, zugrunde gelegt werden.

Bei der Steuerung der Abschaltautomatik ist die mögliche Beschattungsdauer aller vier Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

- 2.1.3 Der Nachweis über das erforderliche Dokumentationsprogramm ist der Überwachungsbehörde bis zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen. Dem Dokumentationsprogramm müssen die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Leistungs-, Steuerungs- und Schaltprogramme) an der Anlage rezeptorbezogen zugrunde liegen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit der Windkraftanlagen sind rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens einem Jahr automatisch und manipuliertsicher von der Abschalteinheit zu registrieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde jederzeit unverzüglich vorzulegen.

- 2.1.4 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der WEA auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.

- 2.1.5 Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

## 2.2 Schallimmissionen

Die Anlage darf keine die gutachtliche Bewertung nachteilig verändernde Ton- oder Impulshaltigkeit aufweisen.

- 2.2.1 Die von der Änderungsgenehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebenanlagen, wie z.B. durch Lüftungsanlagen oder Fahrzeugverkehr verursachten Geräuschimmissionen folgende Werte - gemessen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe 1989, der nachstehend genannten Häuser - nicht überschreiten:

Immissionsort	Rechtwert (UTM, WGS 84)	Hochwert (UTM, WGS 84)	bei Tage dB(A)	bei Nacht dB(A)
Ernestus 2	437.372	5.665.810	60	45
Ernestus 6	437.306	5.556.855	60	45
Weißenstein 1	437.031	5.556.654	60	45
Am Kickenberg 44	436.528	5.665.456	55	40
Halberbracht B-Plannr. 141	436.299	5.665.845	55	40
An den Birken 22	436.286	5.665.802	55	40
Langeneier Str. 25b	438.073	5.663.176	55	40
Stöppel 1a	438.843	5.664.582	60	45
Stöppel 2	438.863	5.664.642	60	45
Stöppel 2 FW	438.845	5.664.640	60	45
Antoniusstr. 30	438.025	5.666.871	60	45
Hammecketal 15	437.621	5.666.651	60	45
Habbecke 16	437.160	5.666.286	60	45

Tabelle 1: Immissionspunkte

Gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) mit folgender Festsetzung:

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Für die Einhaltung des maßgeblichen Immissionsrichtwertes wird auf Ziffer 6.5 TA Lärm hingewiesen, dass an Werktagen von 06.00 – 7.00 Uhr und 20.00 – 22.00 Uhr bei der Ermittlung des Beurteilungspegels ein Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen ist.

Bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen sind neben vorstehenden Festsetzungen auch die Ton- und Impulshaltigkeit sowie tieffrequente Geräusche besonders zu berücksichtigen.

- 2.2.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine Bescheinigung unaufgefordert zu belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

- 2.2.3 Auf mein Verlangen ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen auf Kosten der Betreiberin der Anlagen durch Messungen einer nach § 26 BimSchG bekannt gegebenen Messstelle nachweisen zu lassen.
- 2.2.4 Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und mir umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes zu übersenden.

### **3. Baurecht**

- 3.1 Der typengeprüfte Standsicherheitsnachweis ist vor Baubeginn der Genehmigungsbehörde vorzulegen und bei den Ausführungen zu beachten. Bis spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Bauamt der Stadt Lennestadt zusammen mit den im Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 NR. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde und dieser die Konformität der genannten Bauvorlagen zu dem zu errichteten Vorhaben erklärt hat.
- 3.2 Das für die Anlage notwendige Baugrundgutachten muss vor Baubeginn vorgelegt werden.
- 3.3 Die Tragfähigkeit des Untergrunds und die Standsicherheit sämtlicher Bauteile der Windenergieanlage müssen nachgewiesen und durch einen anerkannten Prüfer bestätigt werden.
- 3.4 Der Korrosionsschutz der Turmaußenseite ist für eine Korrosivitätskategorie C4 (C3) nach DIN EN ISO 12944 auszuführen. Für die Schutzdauer ist die Klasse „hoch“ gemäß DIN EN ISO 12944-5 anzusetzen, dies entspricht einer angestrebten Zeitspanne von mindestens 15 Jahren bis zur ersten planmäßigen Instandsetzungsmaßnahme aus Korrosionsschutzgründen.
- 3.5 Die Anschlusspunkte aller zusätzlich an die Turmwand angeschweißten Teile (z.B. Besteigeeinrichtungen) müssen mindestens der Kerbfallklasse 112 entsprechen.
- 3.6 Ringflanschverbindungen müssen nach DIN EN 1993-1-8 kontrolliert vorgespannt werden. Die planmäßige Vorspannung der Ankerbolzen ist nach Inbetriebnahme analog den Vorgaben in der „Richtlinie für Windenergieanlagen“, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) Ausgabe Oktober 2012 in der korrigierten Fassung vom März 2015, auszuführen. Die Ringflanschverbindungen sind wiederholt zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzuspannen.
- 3.7 Die Baugrundverhältnisse sind beim Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu überprüfen und zu bestätigen. Vor Aufbringen der Sauberkeitsschicht ist die Tragfähigkeit der Baugrubensohle durch den Bodengutachter zu bestätigen.
- 3.8 Der Zeitpunkt des Erreichens der erforderlichen Festigkeit des Vergussmörtels und Betons für das Vorspannen der Ankerbolzen ist zu bestimmen und durch fachgerecht gelagerte Proben unter Berücksichtigung der standortspezifischen Umgebungsbedingungen zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 3.9 Das Fundament ist mit einer Bodenaufschüttung dauerhaft zu überschütten.
- 3.10 Die Einhaltung der Unwucht des Rotors ist entsprechend der DIBt-Zertifizierung durch den Hersteller sicherzustellen. Der Nachweis ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen der Genehmigungsbehörde gemäß VDI-Richtlinie VDI 3834 „Messung und Beurteilung der mechanischen Schwingungen von Windenergieanlagen und deren Komponenten“ vorzulegen.
- 3.11 Die Bauherrin/der Bauherr hat an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin/des

- Entwurfsverfassers, der Unternehmerin/des Unternehmers für den Rohbau und der Bauleiterin oder des Bauleiters enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW).
- 3.12 Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel (Sprengstoff u. ä.) gefunden werden, so ist die Arbeit sofort einzustellen und die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Es erscheint zweckmäßig, in Gebieten, in denen Kampfmittel zu vermuten sind, bereits vor Baubeginn eine diesbezügliche Untersuchung auf eigene Kosten zu veranlassen.
- 3.13 Die Anlage ist mit einer betrieblichen Schwingungsüberwachung auszurüsten, die in der Lage sein muss, auftretende Schwingungen entsprechend den geprüften Lastannahmen zu begrenzen. Während der Montage ist der Bauzustand mit errichtetem 1. bis 5. Turmsegment auf maximal 4 Tage zu begrenzen. Der Bauzustand mit komplett errichtetem Turm ohne Gondel ist für die Montage und Reparaturmaßnahmen auf maximal 90 Tage zu begrenzen. Falls die zulässigen Zeiten überschritten werden oder die Gondel zu einem späteren Zeitpunkt vom Turm genommen wird, so sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von wirbelerregten Querschwingungen zu treffen.
- 3.14 Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder Bauzustandsbesichtigung gemäß § 84 BauO NRW seitens der zuständigen Bauaufsicht oder des Prüfsachverständigen zu bescheinigen, dass die WEA nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist. Der Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung kann den „Empfehlungen für die Bauüberwachung von WEA“ des Bauüberwachungsvereins BÜV<sup>4</sup> entnommen werden.
- 3.15 Mit der Bauausführung der 2 Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn dem Bauordnungsamt der Stadt Lennestadt die für die Eintragung von erforderlichen Abstandsflächenbaulasten notwendigen
- Grundbuchauszüge,
  - Übersichtspläne mit Darstellung und Vermaßung der einzelnen Windenergieanlagen und deren Abstandsflächen für jede Anlage separat vorliegen und wenn
  - alle notwendigen Baulasten im Baulastenverzeichnis des Bauordnungsamtes der Stadt Lennestadt eingetragen sind und
  - dies vom Bauordnungsamt der Stadt Lennestadt schriftlich bestätigt worden ist.
- Die Unterlagen sind durch geeignete Fachplaner (z.B. ÖbVI) zu erstellen.
- 3.16 Mit der Bauausführung der 2 Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn dem Bauordnungsamt der Stadt Lennestadt die für die Eintragung von erforderlichen Zuwegbaulasten notwendigen
- Grundbuchauszüge,
  - Übersichtspläne mit Darstellung der kompletten zu übernehmenden Wegeanlagen auf den zu belastenden Grundstücken vorliegen und wenn
  - alle notwendigen Baulasten im Baulastenverzeichnis des Bauordnungsamtes der Stadt Lennestadt eingetragen sind und
  - dies vom Bauordnungsamt der Stadt Lennestadt schriftlich bestätigt worden ist.
- Die zeichnerische Unterlage für die Zufahrtssicherung (Kennzeichnung und Vermaßung der Zufahrt) ist für jede einzelne Windenergieanlage zu erstellen. Die Unterlagen sind durch geeignete Fachplaner (z.B. ÖbVI) zu erstellen.
- 3.17 Der Rückbau der Bestandsanlagen des Typs E-40/6.44, E-53 und E-66/18.70 hat gemäß der Verpflichtungserklärung der Vorhabenträgerin vom 26.08.2021 zu erfolgen. Diese Verpflichtungserklärung ist ebenfalls Gegenstand dieses Genehmigungsbescheids.

---

<sup>4</sup> BÜV Bau-Überwachungsverein e.V., Geschäftsstelle: Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin

#### 4. Flugsicherheit

- 4.1 Die Windkraftanlagen dürfen nur an den nachfolgend genannten Standort mit der nachfolgend genannten Höhe errichtet werden.

Bezeichnung der WEA	Standortkoordinaten (ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32))	Max. Höhe in M ü. Grund	Max. Höhe WEA in M ü. NN
WEA 3	32438217,4 – 5665499,8	<b>246,6</b>	<b>828,6</b>
WEA 4	32438834,6 – 5665519,6	<b>246,6</b>	<b>855,6</b>

Tabelle 3: Standort der WEA

- 4.2 Die WEA muss als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL 1- 2051-20 vom 24.04.2020) versehen werden. Zudem muss zwingend eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

- 4.2.1 Die Tageskennzeichnung der Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder

b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in  $40 \pm 5$  m Höhe über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses) um bis zu 40 m, nach oben verschoben werden.

Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

- 4.2.2 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund/ Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen

Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.

**Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbes. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich die geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befinden, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.**

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständierungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

**Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, erwarte ich, dass mir der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe meines Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 170-21 bekannt geben wird. Dabei sind folgende Daten für die Anlage anzugeben:**

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

## 5. Brandschutz

- 5.1 Die WEA Nr. 3 bis 4 sind mit jeweils einer automatischen Löscheinrichtung auszurüsten. Die Branderkennungsanlage muss die Löschanlage im Brandfall automatisch in Betrieb setzen. Die Branderkennung muss auf die ständig besetzte Fernüberwachung der Windkraftanlagen aufgeschaltet sein.<sup>5</sup>
- 5.2 Die Anlage muss über eine bauliche Vorrichtung verfügen, welche die Anlage im Gefahrenfall abschaltet und die Rotorblätter in Fahnenstellung bringen kann, um den Rotor zuverlässig abzubremsen. Das Abschalten der Anlage und das Abbremsen des Rotors muss automatisch bei Ansprechen der eingebauten Meldeeinrichtungen und von der Überwachungszentrale des Betreibers gewährleistet werden. Die Anlage muss im Schadenfall allpolig vom Netz getrennt werden. Die genannten Vorrichtungen müssen so ausgeführt werden, dass sie trotz Ausfall von Einrichtungen wirksam werden („fail-safe“).
- 5.3 Die Anlage muss über jeweils eine automatische Löschanlage im Bereich der Gondel verfügen, die einen Vollbrand der Kanzel wirksam verhindern kann. Dies kann durch Löschanlagen an einzelnen Bauteilen realisiert werden. Das Feuerlöschsystem muss ohne Fremdenergie selbstständig funktionieren.
- 5.4 Die Anlage muss mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sein. Die Vorhaltung von nötigen Gerätschaften für eine Selbstrettung ist vorzusehen und bereitzustellen.
- 5.5 Für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist

---

<sup>5</sup> Gemäß VdS Leitfaden – Windenergieanlagen VdS 3523

- gemäß § 5 Abs. 2 BauO NRW herzurichten. An der befestigten Zufahrt vor jeder WEA ist eine Aufstell- und Bewegungsfläche für die Feuerwehr einzurichten mit einer Tragfähigkeit von mindestens 16t.
- 5.6 Wird die Zufahrt zur jeweiligen WEA 3 bis 4 durch Türen oder Tore geschlossen, ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Schlüsseldepot anzubringen und die zugehörigen Schlüssel sind im Depot zu hinterlegen.
  - 5.7 Die WEA ist vom Betreiber in das System WEA-NIS (WEA-Notfallinformationssystem) einzugeben. Die dort hinterlegten Daten sind auf dem aktuellen Stand zu halten.
  - 5.8 Es muss gewährleistet sein, dass bei der Detektion eines Brandes unmittelbar eine Benachrichtigung an die Kreisleistelle des Kreises Olpe erfolgt.
  - 5.9 Die WEA Nr. 3 bis 4 sind in der Gondel sowie im Turmfuß jeweils mit einem Handfeuerlöscher auszustatten. Die Feuerlöscher müssen den zu erwartenden Umgebungsbedingungen entsprechen. Sie sind alle 2 Jahre sowie nach Gebrauch von einer sachkundigen Person zu überprüfen.
  - 5.10 In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe ist ein Übersichts-/Lageplan (in Anlehnung an einen Feuerwehrplan) zu erstellen, aus dem der Standort, Zufahrten und Ansprechpartner für die WEA hervorgehen.

## **6. Natur-, Arten- und Bodenschutz**

### 6.1 Artenschutz:

#### 6.1.1 Artenschutz – allgemein:

Die Baufeldfreimachung darf zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) nur außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Abweichungen hiervon sind nach vorhergehender Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich im Bereich des Baufeldes keine Vogelbrut befindet.

Am Mastfuß dürfen keine Brachflächen entstehen. Der Bereich um den Mastfuß ist für Greifvögel (Kollisionsrisiko) unattraktiv zu gestalten. Die Kranstellfläche ist auf das technisch erforderliche Minimum zu reduzieren. Der auflaufende Aufwuchs ist kurzrasig, ähnlich eines Schotterrasens, zu halten, so dass keine Anziehung für windkraftsensible Vogelarten besteht und keine Jagd- oder Leitstrukturen für Fledermäuse entstehen.

Im Umkreis mit einem Radius von 150 Metern um den Turmmittelpunkt dürfen keine Gehölze angelegt werden. Natürlich aufkommender Gehölzaufwuchs ist jeweils zeitnah zu entfernen.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (Nr. 17.0) sowie die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellten obligaten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind als Nebenbestimmung Bestandteil der Genehmigung. Zusätzlich werden folgende Nebenbestimmungen festgesetzt.

#### 6.1.2 Fledermäuse:

Bewegungsmelder im Mastfußbereich zum automatischen Einschalten der Beleuchtung (etwa zur Erleichterung abendlicher Kontrollen) dürfen nicht installiert werden.

#### 6.1.3 Rotmilan

Zum Schutz des Rotmilans ist mit Beginn der Mahd von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die näher als 250 Meter zur Anlage gelegen sind, die Windenergieanlage für eine Dauer von 4 Tagen (darin eingeschlossen mindestens 1 Tag nach Abräumen des Mahdgutes) im Zeitraum von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten.

#### 6.1.4 Erschließung

Die Erschließung ist so zu konzipieren, dass der Verlust von Altbaumbestand entlang von Wegen vermieden wird. Wenn im Einzelfall Gehölze entnommen werden müssen, hat dies ausschließlich außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen Anfang November und Ende Februar zu erfolgen. Ausnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich auf der jeweiligen Fläche keine besetzten Quartiere befinden.

Sollten ältere Bäume mit deutlichen Baumhöhlen (Spechthöhlen, Stammanrisse) entfernt werden, sind diese vorab (in der Aktivitätszeit!) auf einen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Bei Quartierbesatz ist das Ausfliegen der Tiere abzuwarten. Für diesen Fall sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ersatzquartiere zu schaffen.

#### 6.2 Bodenschutz:

6.2.1 Der auf der Fläche vorhandene Mutterboden ist vor Beginn der Anschüttung abzuschleppen und in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.

6.2.2 Als Boden darf natürliches Bodenmaterial sowie natürlicher Schotter aus einem Steinbruch verwendet werden. Der Boden darf keine Störstoffe wie z.B. Holz, Kunststoff, Glas oder Metall enthalten. Die physikalischen Eigenschaften sind entsprechend der technischen Notwendigkeit zu wählen.

6.2.3 Sonstige mineralische Reststoffe wie z.B. Bauschutt, mineralische Dämmstoffe (Mineralfaserabfälle) oder Asbestzementplatten dürfen nicht verwendet werden.

6.2.4 Um die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung beim Auf- und Einbringen von Material in oder auf den Boden zu vermeiden, ist die Schadlosigkeit des Materials, welches eingebaut wird zu dokumentieren und auf Nachfrage sowie bei Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.

6.2.5 Treten bei dem Vorhaben Erkenntnisse oder Auffälligkeiten auf, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers schließen lassen, ist die untere Bodenschutzbehörde einzuschalten.

6.2.6 Da es sich um einen besonders sensiblen Außenbereich handelt, sind hier erhöhte Anforderungen an die Qualität des für den Einbau vorgesehenen Bodens zu setzen. Der Boden muss in Anlehnung an die LAGA M20 TR Boden von 2004 die Zuordnungswerte für technische Bauwerke eingeschränkter offener Einbau Z0 im Feststoff und Z0 im Eluat einhalten (siehe Tabelle 5).

Tabelle 1	Feststoff	Bemerkungen
Arsen	15,0 mg/kg TS	
Blei	70,0 mg/kg TS	Die Einhaltung dieser Werte ist für jede
Cadmium	1,0 mg/kg TS	Anfallstelle mit Hilfe von chemischen
Chrom (gesamt)	60,0 mg/kg TS	Analysen zu belegen. Es sei denn, die
Kupfer	40,0 mg/kg TS	untere Bodenschutzbehörde bestätigt,
Nickel	50,0 mg/kg TS	dass die Anfallstelle im Kataster nicht
Thallium	0,7 mg/kg TS	gekennzeichnet ist und auch sonst
Quecksilber	0,5 mg/kg TS	keine Erkenntnisse über Bodenver-
Zink	150,0 mg/kg TS	unreinigungen vorliegen.
KW (C <sub>10</sub> -C <sub>22</sub> )	100,0 mg/kg TS	
KW (C <sub>10</sub> -C <sub>40</sub> )	100,0 mg/kg TS	
PAK <sub>16</sub>	3,0 mg/kg TS	
Benzo(a)pyren	0,3 mg/kg TS	
TOC	1,0 Masse-%	*
EOX	1,00 mg/kg TS	Die Analyse auf diese Parameter
BTX	1,00 mg/kg TS	ist nur bei Verdachtsmomenten
LHKW	1,00 mg/kg TS	und in Abstimmung mit der unteren
PCB <sub>6</sub>	0,05 mg/kg TS	Bodenschutzbehörde erforderlich

\* = Bei Überschreitung kann zusätzlich der biologisch mineralisierbare Kohlenstoff berücksichtigt werden. Dieses kann durch den Nachweis eines AT4-Wertes  $\leq 0,5$  mg/g und eines DOC-Wertes von  $\leq 10$  mg/l erfolgen.

Tabelle 4: Zuordnungswerte Z0

## 7. Eiswurf

7.1 Bei Eisansatz ist die jeweilige WEA stillzusetzen. Zur Erkennung von Eisansatz ist die jeweilige WEA mit den drei unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Teilsystemen:

- Erkennung von Unwuchten und Vibration
- Erkennung von nicht plausiblen Betriebsparametern
- Erkennung von unterschiedlichen Messwerten der Windsensoren

entsprechend der Antragsunterlagen auszurüsten.

7.2 Die Funktionsfähigkeit der Eiserkennungssysteme der einzelnen WEA ist im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen und zu dokumentieren.

7.3 Ein technischer Defekt der Eiserkennungssysteme muss vom Betriebsführungssystem erkannt werden. Tritt der Defekt im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende März auf ist die WEA bei Witterungsverhältnissen, bei denen Eisansatz möglich ist, so lange nicht zu betreiben, bis der Defekt behoben ist.

- 7.4 Technische Störungen sind zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren sowie der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Sowohl der technische Defekt als auch die Behebung des technischen Defektes sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 7.5 Betriebsbegleitend ist die Funktionalität der Eiserkennungssysteme im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und die sicherheitstechnischen relevanten Komponenten durch einen unabhängigen Sachverständigen aufzuzeigen.
- 7.6 Ein automatisches Wiedereinschalten ist nach Abschaltung der jeweiligen WEA infolge Eiserkennung unzulässig. Die Eisfreiheit muss vor Ort geprüft werden, bevor die jeweilige WEA wieder neugestartet wird.
- 7.7 Unter der einzelnen WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Die Gefahrenbereiche sind durch einen Sachverständigen oder Techniker der Herstellerfirma zu ermitteln und festzulegen.

## **8. Arbeitsschutz**

- 8.1 Der Hersteller der WEA hat gegenüber der zentralen Verfahrensstelle einer Bezirksregierung für die WEA 3 – 4 zu bestätigen, dass diese gemäß den Vorgaben der RL 2006/42/EG hergestellt und errichtet werden.
- 8.2 Der Genehmigungsbehörde ist vor Baubeginn der WEA 3 – 4 eine Konformitätserklärung gemäß 8.1 zu übersenden.

## **9. Wald und Forst**

Erdaushub, der wieder am Bauwerk eingebaut werden kann, darf nur innerhalb der Vorhabenfläche in der Nähe des Bauwerks zwischengelagert werden. Nicht benötigter Aushub darf nicht im Wald gelagert werden, dieser ist abzufahren und ordnungsgemäß auf zugelassene Erddeponien zu verbringen. Der Weg des Bodenmaterials vom Entstehungsort bis zum Einbauort ist mit geeigneten Unterlagen zu dokumentieren. Auf Verlangen sind diese der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Schadstoffe in den Waldboden eingetragen werden. Verunreinigte Böden sind abzutragen und zu entsorgen. Nach der Baumaßnahme sind sämtliche Abfälle zu beseitigen.

Das Befahren von Waldflächen außerhalb der Bauflächen ist nicht gestattet.

Erforderliche Baumaßnahmen, Baustelleneinrichtungen, Wegebau, etc. sind vor Ort mit dem zuständigen Förster des Regionalforstamtes Kurkölnisches Sauerland, In der Stubicke 11, 57462 Olpe abzustimmen. Die Abnahmen sind rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu vereinbaren.

## **10. Wasserrecht**

- 10.1 Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist während der Bauzeit nicht zulässig.
- 10.2 Die Lagerung von Diesel in dafür zugelassenen doppelwandigen und amtlich geprüften Behältern im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden

- Stoffen - AwSV - ist hiervon ausgenommen, sofern sichergestellt ist, dass die zeitweilig zu lagernden Behälter so aufgestellt werden, dass sie durch mechanische Einwirkungen, wie beispielsweise das Anfahren durch Baufahrzeuge, nicht beschädigt werden können. Der Aufstellort ist in einem ausreichenden Abstand zur Quelle und Fließgewässern vorzunehmen, dass eine Verunreinigung durch Tropfverluste ausgeschlossen werden kann. Es ist sicherzustellen, dass nur geschultes und eingewiesenes Personal mit der Aufstellung und Einlagerung, mit dem Befüllen sowie mit dem Entleeren der Behälter beauftragt wird. Vor jedem Betanken sind der Behälter, Deckel, Verschlüsse und Dichtungen vom Betreiber auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen. Bei Schäden oder Beschädigungen an der Behälterwand, der Bodengruppe, am Deckel, an den Dichtungen oder Verschlüssen darf der Behälter nicht befüllt werden und ist zu entfernen. Das Befüllen der Behälter ist sorgfältig auszuführen, gegebenenfalls verschüttete Flüssigkeit ist sofort und vollständig zu beseitigen.
- 10.3 Alle Geräte, Maschinen und Fahrzeuge mit hydraulischem Antrieb, die zum Einsatz gebracht werden, sind mit hochbiologisch abbaubarem Hydrauliköl umzurüsten. Zu verwenden sind Hydrauliköle auf Rapsbasis oder synthetische Ester der Wassergefährdungsklasse WGK I.
  - 10.4 Wartungs- und Reparaturarbeiten von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten haben ausschließlich auf dafür geeigneten und gegen Gewässer- und Grundwasserverunreinigungen gesicherten Flächen zu erfolgen.
  - 10.5 Das Betanken der Baustellenfahrzeuge und -maschinen darf nur mit zugelassenen Tankfahrzeugen bzw. mittels der in Ziffer 10.2 beschriebenen temporären Tankbehälter erfolgen.
  - 10.6 Wartungs- und Reparaturarbeiten und das Betanken von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten haben ausschließlich auf dafür geeigneten und gegen Gewässer- und Grundwasserverunreinigungen gesicherten Flächen zu erfolgen.
  - 10.7 Sämtliche eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind vor ihrem Einsatz jeweils auf ihre Dichtigkeit, insbesondere der Hydraulikschläuche und Kraftstoffleitungen, zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme der Geräte zu beheben.
  - 10.8 Da in den Anlagen wassergefährdende Flüssigkeiten verwendet werden, sind die Bodenflächen als stoffundurchlässige Fläche auszuführen. Das Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten ist so zu dimensionieren, dass die Menge an Flüssigkeit aufgenommen werden kann.
  - 10.9 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
  - 10.10 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (Anlage 4 AwSV) ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen. Alternativ ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.
  - 10.11 Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind schriftlich in einer für den Mitarbeitenden stets zugänglichen Anweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
  - 10.12 Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der Genehmigungsbehörde und der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, insbesondere sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden

Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

- 10.13 Die befestigten Flächen, bspw. die Bau- und Kranstellflächen, die Lagerplätze und Zuwegungen sind so herzurichten, dass eine großflächige Versickerung des Niederschlagswassers an gleicher Stelle schadlos und ohne Verschlammung des Bodengefüges möglich ist. Direkteinleitungen in Quellgebiete und kleinere Vorfluten sind untersagt.
- 10.14 Wird im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, müssen die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, gemäß § 43 Abs. 6 WHG unverzüglich eingestellt und der Grundwasseraufschluss der Genehmigungsbehörde unverzüglich angezeigt werden.

## 11. Archäologie und Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sowie Bodendenkmäler sind der Stadt Lennestadt, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt als Untere Denkmalbehörde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert mindestens 3 Tage zu erhalten. Die Weisung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Darüber hinaus ist dem LWL-Archäologie/Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten das Recht einzuräumen, die betroffenen Grundstücke zu betreten, um archäologische Untersuchungen anzuberaumen oder durchführen und/oder die Einhaltung der Auflagen überprüfen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind freizuhalten.

## 12. Wiederkehrende Prüfungen und Maßnahmen

- 12.1. Gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für WEA des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) (Fassung Oktober 2012) und Anlage 2.7/12 der Technischen Baubestimmungen sind WEA wiederkehrend zu prüfen. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird.
- 12.2 Die Maschine einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden.
- Für den Turm und das Fundament (Fundamentkeller und Sockel) ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind.
- Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist.
- Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen. Dies gilt für sämtlich genehmigte Anlagen.

12.3 Für die wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen vom Betreiber der Anlagen zur Überprüfung bereitzuhalten:

- Wartungspflichtenbuch Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
- Maschinengutachten
  - Auflagen im Lastgutachten
  - Auflagen im Baugrundgutachten
  - Genehmigungsunterlagen
  - Bedienungsanleitung
  - Inbetriebnahmeprotokoll
  - Berichte der früheren wiederkehrenden Prüfungen und der Überwachungen und Wartungen
  - Dokumentation von Änderungen und gegebenenfalls Reparaturen an der Anlage und gegebenenfalls Genehmigungen

12.4 Die Oberflächen der Rotorblätter müssen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, von geschultem Fachpersonal kontrolliert werden. Schäden müssen unmittelbar bewertet werden, um die Reparaturdringlichkeit zu ermitteln. Schäden die die strukturelle Integrität des Rotorblattes gefährden, sind ohne Verzug professionell zu reparieren. Die Wartungsrichtlinien des Herstellers sind zu beachten.

12.5 Für die vom Sachverständigen festgestellten Mängel ist durch den Sachverständigen ein Zeitrahmen für eine fachgerechte Instandsetzung vorzugeben. Die Instandsetzung muss vom Hersteller der WEA, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.

12.6 Bei Mängeln, die die Standsicherheit der jeweiligen WEA ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbar Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen.  
Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch einen Sachverständigen voraus.

12.7 Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger
- Hersteller, Typ und Seriennummer der WEA sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der WEA
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfungsumfangs
- Prüfergebnis und gegebenenfalls Auflagen

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht anzufertigen. Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Prüfberichte und Dokumentationen sind vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

### 13. Belange der Landesverteidigung und des militärischen Luftverkehrs

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) folgende Daten zu übermitteln:

- Standort in WGS84
- Höhe über Erdoberfläche und über NN
- Gegebenenfalls Art der Kennzeichnung
- Zeitraum Baubeginn und Ende der Errichtung
- Zeitraum Abbaubeginn und Ende des Rückbaus

### C. Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Errichtung und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen sowie Erlaubnisse und Bewilligungen ein.

Im vorliegenden Fall:

- Baugenehmigung nach § 74 Abs. 1 BauO NRW
- Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung wurde von der zuständigen Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt.
- Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 39 Landesforstgesetz NRW in Bezug auf das Anlagengrundstück

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Über den Standort der WEA hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau) außerhalb der Windenergievorrangzone sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Es bedarf einer Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes Nr. 5 „Rothaarvorhöhen zwischen Olpe und Altenhudem“ zur Instandsetzung und Ausbau der Zuwegung im Landschaftsschutzgebiet Typ A.

## II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten alle Angaben, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde und sind Bestandteil der Genehmigung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Antragsunterlagen	Maßstab
1.	<b>Antrag</b>	
1.1.	Antragsformular (§16 B BImSchG)	
1.2.	Projektkurzbeschreibung zur Errichtung und Betrieb von insgesamt 2 ENERCON Windenergieanlagen	
2.	<b>Bauvorlagen</b>	
2.1.	Bauantrag (Sonderbau)	
2.2.	Baubeschreibung	
2.3.	Nachweis Bauvorlagebescheinigung	
3.	<b>Kosten</b>	
3.1.	Herstell- und Rohbaukosten WEA 3 und 4	
4.	<b>Standort und Umgebung</b>	
4.1.	Topographische Karte	1:25.000
4.2.	Deutsche Grundkarte	1:5.000
4.3.	Amtliche Lagepläne	
4.3.1	Lageplan WEA 3	
4.3.2	Lageplan WEA 4	
4.4.	Abstandsflächenberechnung ENERCON	
4.4.1	Abstandsflächenberechnung E-160 EP5 E3, WEA 3 + 4	
4.5.	Hindernisangabe für die Luftfahrtbehörde	
4.6.	Spezifikation „Zuwegung und Baustellenflächen“	
4.6.1	Zuwegung und Baustellenflächen (WEA 3 + 4)	
5.	<b>Anlagenbeschreibung</b>	
5.1.	Technische Beschreibung ENERCON E-160 EP5 E3	
5.2.	Technische Beschreibung Turm	
5.3.	Ansichtszeichnungen	
5.4.	Technische Beschreibung Fundamente	

5.5	Gondelschnitt	
5.6	Gondelabmessungen	
5.7	Technische Beschreibung — Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen	
5.8	Technische Beschreibung Hinterkantenkamm (TES)	
5.9	Technische Beschreibung Standard 6 E-160 EP5 E33 5.560 kW	
6.	Stoffe	
6.1	Technische Beschreibung — Wassergefährdende Stoffe EP5	
6.2	Sicherheitsdatenblätter Stoffe	
7.	Abfallmengen I -entsorgung	
7.1	Angaben zu den Abfallmengen im Anlagenaufbau EP5	
7.2	Stellungnahme Abfallentsorgung EP 5	
8.	Abwasser	
8.1	Informationen zur Entstehung von Abwasser	
9.	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	
9.1	Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co. KG	
9.2	Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG	
9.3	Technisches Datenblatt Schalleistungspegel E-160 EP5 E3 (BM0s)	
9.4	Technische Beschreibung — Schattenabschaltung / Sensorik EP5	
10.	Anlagensicherheit	
10.1	Technische Beschreibung — ENERCON Windenergieanlagen Anlagensicherheit	
10.2	Technische Beschreibung — ENERCON Windenergieanlagen Eisansatzerkennung	
10.3	Technische Beschreibung — Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das Kennlinienverfahren und externe Eissensoren	

	(TÜV Nord Bericht Nr. 81 11 7247 373 D Rev. 2 vom 28.02.2022	
10.4	Technische Beschreibung — Befuerung und farbliche Kennzeichnung	
10.5	Technische Beschreibung — Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	
10.6	Zertifikat Nachtkennzeichnung W-Rot	
10.7	Technische Beschreibung — Erdung und Blitzschutz EP5	
11.	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	
11.1	Arbeitsschutz beim Aufbau von ENERCON Windenergieanlagen	
11.2	Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz in Bezug auf ENERCON Windenergieanlagen	
12.	Brandschutz	
12.1	Brandschutzkonzept WEA 3-4	
13.	Störfallverordnung — 12. BImSchV	
14.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung Rückbauverpflichtung	
15.	Sonstiges	
15.1.	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation E-160 EP5 E3-HT-166-ESC- 01	
15.2	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBT 2012 für den Windpark Lennestadt / Elspe (Bericht-Nr. II 7-SE-2021-204 Rev.03)	
15.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Änderungsantrag nach S 16 BImSchG für zwei Windenergieanlagen im Windpark Lennestadt-Stöppel	
15.4	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Änderungsantrag nach S 16 BImSchG für zwei Windenergieanlagen im Windpark Lennestadt-Stöppel	

15.5	UVP-Bericht zum Änderungsantrag nach S 16 BlmSchG für zwei Windenergieanlagen im Windpark Lennestadt-Stöppel	
15.6	Baugrundgutachten	

Tabelle 5: Antragsunterlagen

### III. Begründung

#### A. Sachverhalt

##### 1. Vorhabenträgerin

Die Stöppelwind GmbH & Co. KG, mit Sitz in Stöppel 2, 57368 Lennestadt, hat am 19.12.2022 den Antrag zur Änderung hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb von 2 WEA in der Stadt Lennestadt, Ortsteil Halberbracht gestellt.

Gegenstand ist die Änderung der Genehmigung vom 27.07.2022.

Geändert werden die Anlagentypen der Anlage 3 und 4 sowie deren Lage in einem kleinräumigen Maßstab. Rechtsgrundlage ist der § 16 B BImSchG.

##### 2. Umfang des Vorhabens

Im Wesentlichen umfasst das Vorhaben die Änderung von 2 WEA einschließlich der Herstellung der Kranaufstellfläche, diverser Erdarbeiten für Verkabelungen und Wegebaumaßnahmen im Anlagen- und Nebenanlagenbereich und im Bereich der Nebeneinrichtungen innerhalb des Vorhabengebietes. Die Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

##### 3. Standort des Vorhabens

Der Standort der geplanten Anlagen befindet sich im Gebiet der Stadt Lennestadt in der Nähe des Ortsteils Halberbracht. Das Vorhabengebiet liegt westlich des Ortsteils Halberbracht (Stadt Lennestadt) und südlich des Ortsteils Burbecke, der ebenfalls zur Stadt Lennestadt gehört. Südlich liegt der Weiler Stöppel, der gleichzeitig Unternehmenssitz des Vorhabenträgers ist.

Von den vier Windenergieanlagen im Bestand werden im Vorhabensbereich drei zurückgebaut. Eine Windenergieanlage des Typs MD 77 des Herstellers REpower Systems SE mit einer Nabenhöhe von 111,5 m und einem Rotorradius von 38,5 m soll bestehen bleiben.

Weitere WEA existieren in einem Abstand vom 10-fachen der Gesamthöhenebenen den bereits genehmigten und zu ändernden WEA nicht. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Lärm, Schattenwurf) ist die Annahme einer einheitlichen Windfarm grundsätzlich nur bei Abständen von weniger als 10 Rotordurchmessern (hier also mx. 2200 m) in Betracht zu ziehen.<sup>6</sup> Der Windfarmbegriff des § 2 Abs. 5 UVPG ist dennoch als erfüllt anzusehen. Die zu ändernden WEA mit deren Kranaufstell- und Kranauslegerfläche erstrecken sich auf folgende Flurstücke:

WEA 3:	Gemarkung: Elspe	Flur: 25	Flurstück: 2, 110, 13
WEA 4:	Gemarkung: Elspe	Flur: 25	Flurstück: 113
	Gemarkung: Elspe	Flur: 62	Flurstück: 18
	Gemarkung: Saalhausen	Flur: 1	Flurstück: 4

Tabelle 6: WEA Flurstück, Flurnummer

Im Übrigen wird auf meine Genehmigung vom 27.07.2022 verwiesen.

<sup>6</sup> (vgl. Dienes, in: Hoppe/Beckmann/Kment [Hrsg.], UVPG/UmwRG, 5. Aufl. 2018, § UVPG § 5 UVPG Rn. 27, m. w. N.; OVG NRW, Ur. v. 18.5.2017 – OVG MUENSTER Aktenzeichen 8A87015 8 A 870/15 -, juris, Rn. 57)

## B. Verwaltungsverfahren

### 1. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Kreises Olpe, Der Landrat, zum Erlass dieser Genehmigung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU.

### 2. Genehmigungspflicht

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung. Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die Vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV ergangen.

Die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern unterliegen der Genehmigungspflicht.<sup>7</sup>

Die beantragten und zu ändernden Windenergieanlagen stellen Anlagen zur Nutzung der Windenergie dar und weisen wie unter Buchstabe A. Ziffer 1. Gesamthöhen (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von über 50 Metern auf. Sie unterliegen somit der Genehmigungspflicht.

### 3. Konzentrationswirkung

In § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV ist festgelegt, auf welche Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt.

Insoweit reicht auch die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG, wonach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, mit Ausnahme gesondert zu erteilenden Erlaubnissen und Bewilligungen (wasserrechtlich, straßenrechtlich etc.), grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Zulassungen etc. miteinschließt. Von der Konzentrationswirkung werden vorliegend die Baugenehmigung gemäß § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) für die Errichtung baulicher Anlagen und die luftrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß §§ 14 ff. des Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfasst.

Die Konzentrationswirkung erstreckt sich auch auf die Waldumwandlungsgenehmigung nach dem Bundeswaldgesetz / dem Landesforstgesetz, jedoch nur in Bezug auf das Anlagengrundstück.

Die Genehmigung erstreckt sich auf alle zum Betrieb notwendigen Anlagenteile (Hauptanlagen) und Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

### 4. Art des Genehmigungsverfahrens

Für das vorliegende Vorhaben ist ein nicht förmliches Verfahren nach § 19 BImSchG geführt worden. Auf die Ausführungen unter III. Buchstabe B. Ziffer 10. wird verwiesen.

---

<sup>7</sup> § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV i. V. mit Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV

## 5. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass hierdurch schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten. Es wird die nach dem Stand der Technik mögliche Vorsorge gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG getroffen. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass insbesondere die Anforderungen des Lärmschutzes, des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit, des Brandschutzes, des Naturschutzes, der Flugsicherheit und aller sonstigen Belange erfüllt werden. Auch die Genehmigungsvoraussetzungen für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen sind jeweils gegeben.

## 6. Genehmigungsentscheidung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine sogenannte gebundene Entscheidung und keine Ermessensentscheidung. Liegen die vorgenannten Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden.

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

## 7. Planungsrechtliche Beurteilung und Einvernehmen der Stadt Lennestadt

Die Stadt Lennestadt hat die Steuerung der Windenergie über einen Flächennutzungsplan aufgegeben. Ausgewiesene Konzentrationszonen für die Windenergie in dem Gebiet der Stadt Lennestadt existieren damit nicht.

Das Einvernehmen der Stadt Lennestadt wurde mit Schreiben vom 17.12.2021 erteilt. Nach eingehender Prüfung und unter Berücksichtigung der Zustimmung der Stadt Lennestadt ist festzustellen, dass Planungsrecht im in Rede stehenden Vorhabengebiet gegeben ist.

## 8. Antragsunterlagen

Die dem Änderungsantrag beigefügten Unterlagen erreichten die Genehmigungsbehörde am 21.12.2022. Mit Schreiben vom 10.03.2023 wurde der Antragstellerin die Vollständigkeit der nunmehr verfahrensfähigen Antragsunterlagen bestätigt.

## 9. Umweltverträglichkeitsprüfung/Deltaprüfung

Die Einordnung des Vorhabens lässt sich aus der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entnehmen:

Nr.	Vorhaben	Angabe
1.6.3	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen	S

Tabelle 7: Anlage 1 zum UVPG

X = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Abs. 1 UVPG

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Abs. 2 UVPG

Hier ist für die geplante Maßnahme eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen. Insgesamt liegen mindestens 3 WEA vor, die eine Windfarm gemäß §§ 2 i. V. m. § 9 UVPG bilden. Gemäß § 7 des UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.6.3 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), müssen auf Antrag des Vorhabenträgers im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können.<sup>8</sup>

Bei Änderungsgenehmigungsverfahren muss die Bestandsanlage bereits immissionsschutzrechtlich genehmigt sein. Dies ist im vorliegenden Fall am 27.07.2022 erfolgt.

Der ursprüngliche (immissionsschutzrechtliche) Genehmigungsbescheid ist zusammen mit den ihm zugrundeliegenden Unterlagen der Ausgangspunkt der Delta-Prüfung. Die Unterlagen müssen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die neu hinzukommenden nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter im Vergleich zu den bereits bestehenden Auswirkungen der Bestandsanlage zu prüfen.

Dies wurde entsprechend ausgeführt und eine Deltaprüfung erfolgte am 23.05.2023. Diese wurde vor dem Hintergrund des § 6 BImSchG i. V. m. § 16 B BImSchG in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Ziffer 2 UVPG entsprechend aufgeführt.

Ergebnis der Deltaprüfung ist, dass die beabsichtigten Änderungen keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich werden lassen.

## 10. Behördenbeteiligung

Entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) hat die Genehmigungsbehörde schriftlich und per Email die aus der Liste ersichtlichen Behörden und Stellen beteiligt und ihnen die Antragsunterlagen zur Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist zugeleitet und sie auf die Auslegung aufmerksam gemacht.

Die nach § 10 Abs. 3a BImSchG erforderliche Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen ist ebenfalls erfolgt. Eine regelrechte Mitwirkungspflicht wird durch die genannte Vorschrift nicht begründet. Die Möglichkeit der anerkannten Naturschutzvereinigung Einwendungen im Verfahren zu erheben bleibt hiervon unberührt.<sup>9</sup>

Daneben wurden die neben der Genehmigungsbehörde betroffenen Fachbereiche des Kreises Olpe eingebunden. Innerhalb der gesetzlichen Frist wurden Stellungnahmen abgegeben, Bedenken gegen das Vorhaben wurden von den Trägern öffentlicher Belange nicht geäußert; des Weiteren Anregungen an die Anhörungsbehörde herangetragen.

Die Antragsunterlagen haben den Fachbereichen der Genehmigungsbehörde und den nachstehenden Stellen und Trägern öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

<sup>8</sup> § 16 B BImSchG

<sup>9</sup> Kommentar: Jarass, BImSchG, § 10, Rn. 91

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Behörde</b>	<b>Fachbereich</b>	<b>TÖB beteiligt am:</b>
1	Bundeswehr	Verteidigung	23.02.2023
2	Bezirksregierung Münster	Luftfahrtbehörde	23.02.2023
3	Bundesnetzagentur		23.02.2023
4	Kreis Olpe	Untere Naturschutzbehörde	23.02.2023
5	Kreis Olpe	Untere Immissionsschutzbehörde	23.02.2023
6	Wald und Holz	Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland	23.02.2023

Tabelle 8: TÖB

## 11. Stellungnahmen

Es gingen insgesamt 4 zulässige Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange oder Verbände ein, in denen zum Vorhaben innerhalb der gesetzlichen Frist Stellung bezogen wurde. Daneben gingen 1 verspätete Stellungnahmen ab dem 23.03.2023 ein, die im Rahmen meines Amtsermittlungsgrundsatzes trotzdem in die Entscheidung einbezogen wurden.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>TÖB</b>		<b>Datum Rückmeldung</b>
1	Bundeswehr	Verteidigung	14.03.2023
2	Bezirksregierung Münster	Luftfahrtbehörde	27.02.2023
3	Bundesnetzagentur		20.03.2023
4	Kreis Olpe	Untere Naturschutzbehörde	28.04.2023
5	Kreis Olpe	Untere Immissionsschutzbehörde	22.03.2023
6	Wald und Holz	Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland	-

Tabelle 9: Stellungnahmen der TÖB

## C. Materielles Recht

### 1. Rückbaukosten der Anlage

Nach Beendigung des Betriebes der Anlage entfallen die für die Betriebsphase der Anlage einzustellenden Belange, so dass dann die der Anlage entgegenstehenden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Die WEA stellt nach Beendigung des Betriebes einen dann unzulässigen Eingriff dar.

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der WEA und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB, neben der Verpflichtungserklärung als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gemäß Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der WEA eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches pflichtgemäß ausgeübt wurde.

Unter Beachtung der rechtlichen Anforderungen wird eine Rückbauverpflichtung in Höhe von 670.475,00 € festgesetzt. Dies entspricht 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits entsprechend der vom Anlagenhersteller ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Herstellungskosten beziffert. Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach bei 6,5 % von dem im Antrag angegebenen Investitionskosten von 10.315.000,00 € für die Herstellung der vier Windenergieanlagen.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

Diese Festsetzung ersetzt diejenige vom 27.07.2022.

### 2. Ersatzgeld

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch WEA ist gemäß Nr. 8.2.2.1 des Windenergie-Erlasses NRW in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist daher ein Ersatzgeld zu zahlen. Die Höhe des Ersatzgeldes ergibt sich dabei aus der Höhe der

Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes (Landschaftsbildbewertung gemäß LANUV) im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge).

Der Untersuchungsraum für die WEA 1 beläuft sich unter Berücksichtigung der Gesamthöhe von 179,73 m auf 2.695,95 m (15-fache Anlagenhöhe) und weist drei Landschaftsbildeinheiten unterschiedlicher Wertigkeit auf. Das Ersatzgeld mittelt sich pro Meter Anlagenhöhe unter Berücksichtigung der verschiedenen Wertstufen auf 333,70 €/m.

Die Höhe des zu zahlenden Ersatzgeldes für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beläuft sich auf 26.655,96 € (179,73 m - 99,85 m (Rückbau) = 79,88 m x 333,70 €/m) für die **WEA 1**.

Der Untersuchungsraum für die WEA 2 beläuft sich unter Berücksichtigung der Gesamthöhe von 199,20 m auf 2.988 m (15-fache Anlagenhöhe) und weist vier Landschaftsbildeinheiten unterschiedlicher Wertigkeit auf. Das Ersatzgeld mittelt sich pro Meter Anlagenhöhe unter Berücksichtigung der verschiedenen Wertstufen auf 334,74 €/m.

Die Höhe des zu zahlenden Ersatzgeldes für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beläuft sich auf 33.306,63 € (199,20 m - 99,70 m (Rückbau) = 99,50 m x 334,74 €/m) für die **WEA 2**.

Der Untersuchungsraum für die WEA 3 beläuft sich unter Berücksichtigung der Gesamthöhe von 246,60 m auf 3.699 m (15-fache Anlagenhöhe) und weist sieben Landschaftsbildeinheiten unterschiedlicher Wertigkeit auf. Das Ersatzgeld mittelt sich pro Meter Anlagenhöhe unter Berücksichtigung der verschiedenen Wertstufen auf 333,21 €/m.

Die Höhe des zu zahlenden Ersatzgeldes für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beläuft sich auf 82.169,59 € (246,60 m x 333,21 €/m) für die **WEA 3**.

Der Untersuchungsraum für die WEA 4 beläuft sich unter Berücksichtigung der Gesamthöhe von 246,60 m auf 3.699 m (15-fache Anlagenhöhe) und weist fünf Landschaftsbildeinheiten unterschiedlicher Wertigkeit auf. Das Ersatzgeld mittelt sich pro Meter Anlagenhöhe unter Berücksichtigung der verschiedenen Wertstufen auf 330,87 €/m.

Die Höhe des zu zahlenden Ersatzgeldes für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beläuft sich auf 37.586,83 € (246,60 m - 133,00 m (Rückbau) = 113,60 m x 330,87 €/m) für die **WEA 4**.

Die im LBP vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft durch die unmittelbare Inanspruchnahme von Biotopen im Zuge der Errichtung der 4 WEA, einschließlich des Rückbaus von 3 WEA, ergeben ein Plus von 4087 Biotopwertpunkten.

Das Ersatzgeld in Höhe von insgesamt **179.719,00 €** ist bis spätestens zwei Wochen nach Baubeginn der Anlage in Form einer Überweisung auf das folgende Konto einzuzahlen:

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden:      Konto 83, BLZ 462 500 49  
IBAN:    DE 27 4625 0049 0000 0000 83  
BIC:    WELADED1OPE  
Kassenzeichen:                                **6050.1000137**

### 3. Immissionen

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von der Antragstellerin eine Schallimmissionsprognose und eine Schattenwurfprognose vorgelegt.

#### 3.1 Schall

Auf die Ausführungen in der Begründung des Genehmigungsbescheids vom 27.07.2022 unter Ziffer III. Buchstabe C. 3 wird verwiesen. Die Begründung ist Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung.

### 3.2 Infraschall

Auf die Ausführungen in der Begründung des Genehmigungsbescheids vom 27.07.2022 unter Ziffer III. Buchstabe C. 3 wird verwiesen. Die Begründung ist Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung.

### 3.3 Schattenwurf

WEAen verursachen durch ihre Rotorbewegung eine periodisch auftretende wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts. Diese periodischen Lichtreflektionen (Schattenwurf) fallen unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG („ähnliche Umwelteinwirkungen“).

Für das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ist der Nachweis der Einhaltung der geltenden Richtwerte für die Schattenwurfimmissionen zu führen. Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten WEA durch Schattenwurf wurde ein Gutachten durch die reko GmbH & Co. KG vom 12.08.2021 erstellt.

Die geplante Änderung der Anlagen verursacht an den Rezeptoren Ip01, Ip02, IP 24, und IP 25 periodischen Schlagschatten oberhalb der Richtwerte. Daher sind die neuen Anlagen mit einem Schattenwurfabschaltmodul auszustatten und so zu programmieren, dass eine Einhaltung der Richtwerte sichergestellt ist.

Ein Schattenwurfmodul ist erforderlich.

Durch die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 2. wird sichergestellt, dass die maximale Beschattungsdauer pro Tag 30 Minuten an den maßgeblichen Immissionspunkten nicht überschreitet.

### 3.4 Reflexionen

Auf die Ausführungen in der Begründung des Genehmigungsbescheids vom 27.07.2022 unter Ziffer III. Buchstabe C. 3 wird verwiesen. Die Begründung ist Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung.

### 3.5 Befeuerung

Nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; vom 24. 04.2020) ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung an der WEA anzubringen.

Sämtliche lichttechnische Anforderungen der oben genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift an die verwendbaren Feuer werden eingehalten, indem die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 4. umgesetzt werden.

## 4. Eiswurf

Den zu betrachtenden Gefährdungen durch Eiswurf wird durch technische Maßnahmen an der Anlage begegnet.

Die WEA reagiert auf einen erkannten Eisansatz mit den folgend definierten Maßnahmen: Die WEA wird sofort sanft gestoppt. Jeder Stopp einer WEA wird automatisch mit Fehlermeldung und Grund des Fehlers an die Fernüberwachung übermittelt. Nach Abschaltung der WEA infolge Eiserkennung wird diese vor Ort auf Eisfreiheit geprüft, bevor die WEA wieder neu gestartet werden kann.

## 5. Optisch bedrängende Wirkung

Privilegierte Vorhaben hat der Gesetzgeber ausdrücklich dem Außenbereich zugewiesen. Dennoch darf das Vorhaben nicht gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB) verstoßen.

Eine optisch bedrängende Wirkung durch die vorgesehene Anlage auf die Wohngebäude in der Umgebung ist jedoch aufgrund der bestehenden Abstände nicht gegeben. Auf die Ausführungen unter III. Buchstabe E. Ziffer 2.16 und IV. Buchstabe A. Ziffer 3.1.2.4 wird verwiesen.

## 6. Flugsicherheit

Die geplanten Änderungen der WEA 3 - 4 stellen ein Luftfahrthindernis dar. Das Regierungspräsidium Münster - Luftverkehr und Luftsicherheit - hat nach § 14 LuftVG unter Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) die Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt. Die geforderten Auflagen wurden in den Nebenbestimmungen unter I. B. Nr. 5. festgesetzt. Trotz der Änderungen erhält die Bezirksregierung ihre Stellungnahme zum Bescheid vom 27.07.2022 aufrecht. Nebenbestimmungen wurden entsprechend angeordnet.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 53123 Bonn, wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt hat gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben. Nebenbestimmungen wurden gefordert und festgesetzt.

Nach fachtechnischer Prüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg, an der die DFS in Langen beteiligt wurde, bestehen gegen die Errichtung der WEA keine Bedenken, wenn diese mit einer Tages- und Nacht Kennzeichnung versehen und als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden. Durch meine Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 4. wird dies entsprechend veranlasst.

## 7. Brandschutz – selbsttätige Löscheinrichtung

Durch die Installation der automatischen Feuerlöschanlage soll die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Brandschadens und das damit einhergehende Schadensausmaß minimiert werden.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Die Antragsunterlagen beinhalteten ein Brandmeldesystem und eine selbsttätige Feuerlöscheinrichtung des Anlagenherstellers. Damit trägt die Anlage den Erfordernissen des BImSchG Rechnung.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt muss insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Für den wirksamen Brandschutz von Windenergieanlagen und zur Erlangung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt sind daher vorsorglich neben dem Einsatz feuerwiderstandsfähiger Bauteile selbsttätige, stationäre Feuerlöschanlagen erforderlich. Sie sind als Stand der Technik anzusehen, wie der Windenergieerlass NRW unter Ziffer „5.2.3.2“ Brandschutz zweifelsfrei ausführt.

## 8. Natur-, Arten- und Landschaftsschutz

### 8.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der landschaftspflegerische Begleitplan stellt sicher, dass der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 ff BNatSchG umfassend Genüge getan wird. Der durch die Anlagen bewirkte Eingriff in das Landschaftsbild unterliegt der Regelvermutung nach § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW, wonach der Eingriff nicht ausgleichbar ist, so dass die Zahlung eines Ersatzgeldes gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG i. V. mit Nr. 8.2.2.1 Windenergieerlass NRW (Stand 2018) anfällt.

## 8.2 Artenschutz

Alle im Untersuchungsraum tatsächlich oder aufgrund der Habitatstruktur potenziell vorkommenden streng und besonders geschützten Arten wurden in den vorgelegten Gutachten (Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 2, Landschaftspflegerischer Begleitplan) in gebotener Weise gewürdigt und berücksichtigt. Unter Einhaltung der in den Gutachten beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine Verwirklichung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes mit der gebotenen Sicherheit ausgeschlossen werden. Da die ordnungsgemäße Durchführung dieser Maßnahmen für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens von entscheidender Bedeutung ist, wurden sie als Nebenbestimmungen festgesetzt.

## 8.3 Naturschutzrechtliche Befreiung für die Inanspruchnahme des LSG Typ A.

Die zu ändernden Anlagen Nr. 3 – 4 sollen im LSG Typ A errichtet werden.

Durch das Vorhaben werden Teile einer Hecke in Anspruch genommen, die nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil unter besonderen Schutz gestellt ist. Das Vorhaben bewirkt eine dauerhafte Beseitigung der Hecke auf einer Länge von ca. 3 m.

Nach § 67 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist, oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 06.01.2020 für die dauerhafte Beseitigung des Heckenbereiches eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG beantragt. Im Antrag wird ausgeführt, dass sowohl Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses als auch eine unzumutbare Belastung vorliegen.

Aufgrund der Bündelungsfunktion des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens obliegt die Entscheidung über den o.g. Antrag der Genehmigungsbehörde.

Die sichere Energieversorgung stellt ein Gemeinschaftsinteresse dar, insbesondere in Hinblick auf Klimaschutz und Auslaufen fossiler Energieträger gewinnt erneuerbare Energie zunehmend an Bedeutung.

Eine unzumutbare Belastung liegt dann vor, wenn die Durchsetzung der betroffenen Rechtsvorschrift eine vom Satzungsgeber nicht gewollte Belastung darstellt. Die Anforderungen für den Transport und die Aufstellflächen des Kranes zur Errichtung der WEA sind sehr präzise und bedürfen einer sorgfältigen und sicheren Erschließung. Eine alternative Erschließung und damit eine vollständige Schonung des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils hätten die Errichtung neuer Zuwegungen sowie die weitere Versiegelung von Grünflächen zur Folge. Dies wäre nicht nur mit größeren Belastungen im Baubetrieb und deutlich höheren Kosten für den Vorhabenträger verbunden, sondern würde auch mit einem erheblichen zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft einhergehen.

Unter diesen Gesichtspunkten stellt die Durchsetzung der Rechtsvorschrift eine unzumutbare Belastung dar und die Ermessensentscheidung über den Befreiungsantrag ist zu Gunsten des Vorhabenträgers ausgefallen. Zudem werden am östlichen Rand der Hecke und somit in unmittelbarem räumlich-funktionalen Zusammenhang, Ergänzungspflanzungen vorgenommen.

## 9. Bodenschutz

Die Prüfung der Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass durch den Bau der WEA für das Schutzgut Boden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Vermeidbare potenzielle Beeinträchtigungen werden durch Nebenbestimmungen so weit wie möglich ausgeschlossen. Unvermeidbare Eingriffe in das Schutzgut Boden im Bereich des Fundaments der WEA sind in ihren Auswirkungen nicht größer als andere Bauvorhaben, die typischerweise im baulichen Außenbereich stattfinden (Land- und Forstwirtschaft, Wegebau).

Die Überprüfung der Schutzwürdigkeit des Bodens nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG i.V.m. § 12 Abs. 8 Satz 1 BBodSchV sowie nach § 12 LBodSchG NRW hat ergeben, dass keine schutzwürdigen Böden i.S.d. Gesetzes beansprucht werden. Die Antragstellerin hat durch die Nutzung von bestehenden Zuwegungen und wiederholter Nutzung von Altstandorten auch das Vermeidungsgebot gemäß § 1 BBodSchG berücksichtigt. Der Zweck des Gesetzes wird erfüllt.

## 10. Gewässer und Grundwasser

Maßgebendes Ziel des Wasserrechts und seiner ergänzenden Vorschriften ist der Erhalt oder die Wiederherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, einschließlich der von Gewässern abhängenden Landökosysteme.

§ 6 WHG definiert die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung und setzt die damit verbundenen Anforderungen in direkten Bezug zum Wohl der Allgemeinheit.

Mögliche Belastungen des Grundwassers während der Bauphase können durch organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden. Beim Betrieb der WEA fällt im laufenden Betrieb kein Abwasser an. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe können bei den durch den Betreiber vorgesehenen anlageninternen Schutzvorrichtungen und wiederkehrenden Wartungen ausgeschlossen werden. Somit sind die erforderlichen wasserrechtlichen Regelungen zur schadlosen Niederschlagswasserableitung und zum Grundwasserschutz erfolgt und sichergestellt.

Die Fundamente der WEA sind kleinräumiger Natur und haben keine erheblichen negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Grundwasser. Die Größe des Fundaments und seine bauartbedingte Einbettung in den Untergrund vermeidet einen Grundwasserstau oder eine Veränderung der Grundwasserströme.

Oberflächengewässer liegen in der nach Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebenen Entfernung zu den Standorten der WEA. Der Anlagenstandort sowie die Zuwegung bewirken aufgrund ihrer kleinräumigen Anordnung keine messbaren Veränderungen auf das Wasserangebot.

Das Vorhaben wird unter Berücksichtigung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügbaren Nebenbestimmungen so verwirklicht, dass die wasserwirtschaftlichen Belange gewahrt bleiben. Auf die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 10. zu diesem Genehmigungsbescheid verwiesen.

## 11. Kulturelles Erbe und Bodendenkmalschutz

Dem Umstand einer Gefährdung oder Zerstörung von möglichen Bodendenkmälern oder archäologischen Funden wird durch die Nebenbestimmungen unter I. Buchstabe B. Ziffer 11. Rechnung getragen. Sie sind erforderlich, geeignet und angemessen, um die denkmalpflegerischen Anforderungen für den Schutz archäologischer Quellen sicherzustellen, da Bodendenkmäler unersetzbare Quellen für Jahrtausende menschlicher Geschichte darstellen. Den Belangen des Denkmalschutzes wird die Planung in Verbindung mit den Nebenbestimmungen somit gerecht.

## 12. Windhöffigkeit

Nach dem Wind- und Energieertragsgutachten der Enercon GmbH aus Aurich liegt das Jahresmittel der Windgeschwindigkeit am geplanten Anlagenstandort in Nabenhöhe von 160 m bei 6,1 m/s. Die Ergebnisse aus dem Wind- und Energieertragsgutachten lassen an dem beabsichtigten Standort einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage erwarten. Es wird ein Ertrag von ca. 46.000.000 kWh erwartet.

## 13. Standsicherheit/Turbulenzen

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Gutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG, Am Westersielzug 11, 25840 Friedrichstadt zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Lennestadt / Elspe (Stöppelwind), Bericht-Nr.: I17-SE-2021-204 Rev.01 vom 17. August 2021 zur Standorteignung für das Vorhaben vorgelegt.

Die Standorteignung gemäß DIBt 2012 ist für die WEA W2 durch das vorliegende Gutachten nachgewiesen.

Für die WEA W1 hat eine seitens des Herstellers ENERCON durchgeführte Überprüfung der standortspezifischen Lasten der WEA, in der geplanten Konfiguration, anhand der dem Hersteller zur Verfügung gestellten Ergebnisse ergeben, dass die Auslegungslasten der WEA nicht überschritten werden. Die Ergebnisse wurden von der I17-Wind GmbH & Co. KG hinsichtlich der berücksichtigten Eingangsdaten geprüft und werden als richtig vorausgesetzt.

Die Standorteignung gemäß DIBt 2012 ist für die WEA W1 unter Berücksichtigung der standortspezifischen Lastrechnung durch das oben genannte Gutachten nachgewiesen.

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3.3.3.5 des Gutachtens der I17-Wind GmbH & Co. KG aufgeführten sektoriellen Betriebsbeschränkung ist die Standorteignung gemäß DIBt 2012 für die WEA W3 und W4 durch den Vergleich mit den Auslegungswerten nachgewiesen.

## 14. Erschließung

Die Erschließung der beantragten WEA erfolgt über die bereits bestehenden Zuwegungen zu den vorhandenen Standorten im Bestand, welche durch die beantragten Ersatzneubauten versehen werden. Kleinräumige Anpassungen stehen der gesicherten Erschließung nicht im Wege. Die Standorte der WEA sind mit den genauen Standortkoordinaten verzeichnet. Die für die Errichtung der WEA benötigten Kranstell-, Montage- und Lagerflächen sowie die Zuwegung bis zum Anschluss an den nächsten existierenden Wirtschaftsweg sind ebenfalls in den Antragsunterlagen dargestellt. Aus den Plänen ist ersichtlich, dass die Baufelder der WEA unmittelbar an das bestehende Straßen und Wegenetz anliegen.

Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst nur anlagenbezogene Entscheidungen. Eine Zuwegung weist nicht den erforderlichen Anlagenbezug auf. Daher ist die Zuwegung nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst und keine Nebeneinrichtung der Anlage.

Bei Nebeneinrichtungen handelt es sich im Gegensatz zum Anlagenkern um Einrichtungen, die zur Erreichung des jeweiligen Anlagenzwecks nicht erforderlich sind, aber im konkreten Fall dem Betrieb der Anlage an dem betroffenen Standort dienen.<sup>10</sup>

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei der Wegeführung nicht um die Nebeneinrichtung einer WEA im Sinne des BImSchG. Von einer solchen ist nur dann auszugehen, wenn die Einrichtung der wirtschaftlichen Betätigung der Hauptanlage dient. Dies ist bei einem Weg zur WEA nicht der Fall. Andernfalls würde eine Anlagengenehmigung, die naturgemäß eine räumlich begrenzte Ausdehnung hat, zu einem raumgreifenden Projekt werden und im Falle von Wege- und Straßenbau möglicherweise mit Planfeststellungsrecht kollidieren. Dies ist im BImSchG nicht vorgesehen und von § 13 BImSchG ausgeschlossen.

Der Wege- und Straßenbau ist damit außerhalb dieses Verfahrens zu genehmigen. Gleichwohl erscheint die Erschließung der Anlagen nach den zum Gegenstand erklärten Antragsunterlagen möglich und gesichert. Aus dem Baurecht folgt, dass die Baugenehmigung die hinreichend sichere Erwartung voraussetzt, dass die Erschließung des Grundstücks gesichert ist und insbesondere Versorgungs- und Entsorgungsanlagen bei Beginn der Benutzung sicher benutzbar sind. Aus dieser baurechtlichen Erwartung erfolgt keine Freigabewirkung für die in meinem Genehmigungsbescheid integrierte Baugenehmigung. Eine wegemäßige Erschließung erfordert nur, dass Wege auf Dauer geeignet sind, den von der Nutzung der baulichen Anlagen ausgehenden zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands, also den „Betriebsverkehr“ aufzunehmen.<sup>11</sup>

Vorliegend ist es daher erforderlich aber auch ausreichend, dass damit gerechnet werden kann, dass bis zur Gebrauchsabnahme eine wegemäßige Erreichbarkeit der Windenergieanlagen für den durch die Windenergieanlagen ausgelösten Verkehrsbedarf - in erster Linie also Wartungsarbeiten - dauerhaft zur Verfügung stehen wird. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Erschließung ist gesichert.

## **15. Widerruf der Festsetzung der Bürgschaft vom 27.07.2022**

Nach § 17 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) können auch nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten getroffen werden.

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG-NRW) kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Aufhebung meiner Verfügung gemäß I. A. 3. meiner Genehmigung vom 27.07.2022 erfolgt gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG-NRW.

Bei dem in Rede stehenden Verwaltungsakt handelt es sich um eine belastende, rechtmäßige Entscheidung, welche unanfechtbar geworden ist. Anhaltspunkte dafür, warum die Nebenbestimmungen gleichen Inhalts erneut erlassen werden müssten oder der Widerruf aus anderen Gründen unzulässig sein sollte, sind nicht ersichtlich. Die Entscheidung kann widerrufen werden.

Mit Bescheid vom 27.07.2022, Az. 663 0113 2001, habe ich Ihnen, bzw. Ihrem Rechtsvorgänger, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen genehmigt.

<sup>10</sup> Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann/Röckinghausen, 90. EL Juni 2019, 4. BImSchV § 1 Rn. 15

<sup>11</sup> Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. Juni 2006 — 2 L 23/04 Rn. 51 Juris

Mein an Sie ergangener Bescheid vom 27.07.2022 enthält eine Festsetzung einer Bürgschaft hinsichtlich Rückbaus.

Aufgrund Ihres Änderungsantrags musste eine erneute Berechnung der Bürgschaft erfolgen, da sich Ihre Investitionskosten geändert haben. Auf meine Begründung unter II. C. 1. wird verwiesen.

Die ursprüngliche Anordnung kann damit entfallen. Die Rückbaubürgschaft ist in anderer Höhe neu festgesetzt worden. Auf meine Verfügung unter I. A. 3. dieser Änderungsgenehmigung wird verwiesen.

#### **16. Rücknahme der Festsetzung des Ersatzgeldes vom 27.07.2022**

Die Rücknahme der Festsetzung des Ersatzgeldes erfolgt gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG-NRW i.V.m. § 17 BlmSchG.

Voraussetzung für die Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG ist die Rechtswidrigkeit eines belastenden Verwaltungsakts.

Meine Entscheidung war vom Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung rechtswidrig. (Stelkens/Bonk/Sachs/Sachs, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 48 Rn. 49).

Die Ersatzgeldberechnung im Bescheid vom 27.07.2022 ist schlicht falsch. Grund hierfür ist, dass die Ersatzgeldberechnung offenbar nur für eine WEA erfolgte. Genehmigt wurden jedoch 4 WEA. Die Festsetzung des Ersatzgeldes stellt für Sie einen belastenden Verwaltungsakt dar. Durch diese Regelung werden sie wirtschaftlich belastet. Ein rechtswidriger belastender Verwaltungsakt liegt vor.

Die Rücknahme meiner Ersatzgeldberechnung entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung und ist verhältnismäßig.

Die Rücknahme ist bei Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen und sie stellen zugleich das mildeste Mittel dar. Die Rücknahme ist geeignet, die rechtswidrige und falsche Ersatzgeldforderung nicht mehr zur Wirkung kommen zu lassen. Meine Rücknahme war erforderlich, da sie für den Betreiber die an den geringsten belastende, jedoch wirksame Maßnahme darstellt, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen und Rechtsvorschriften einzuhalten. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage zu stellen.

Die Rücknahme ist auch angemessen, da das Interesse an der Einhaltung der Rechtsordnung und des Wohls der Allgemeinheit auf Einhaltung und Sicherstellung der Betreiberpflichten höher zu werten ist als das Individualinteresse der Vorhabenträgerin an einer geringeren aber falschen Ersatzgeldforderung.

Meine Verfügung vom 27.07.2022 habe ich daher aufgehoben.

#### **17. Begründung der Nebenbestimmungen**

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurden in meiner Genehmigung Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt. Die Festsetzung meiner Nebenbestimmungen entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung und ist verhältnismäßig.

Die Nebenbestimmungen sind bei Ausübung meines pflichtgemäßen Ermessens geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen und sie stellen zugleich das mildeste Mittel dar. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte Genehmigung zu schaffen und sicherzustellen. Meine Nebenbestimmungen waren erforderlich, da sie die für den Betreiber die an den geringsten belastenden, jedoch gleich

wirksamen Maßnahmen darstellen, um die Genehmigungspflichten zu erfüllen. Geringer belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich, ohne die gesamte Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage zu stellen.

Die auferlegten Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da das Interesse am Schutz der Nachbarn und des Wohls der Allgemeinheit auf Einhaltung und Sicherstellung der Betreiberpflichten sowie der Einhaltung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Vorschriften höher zu werten ist, als das Individualinteresse der Vorhabenträgerin an einer nebenbestimmungsfreien Genehmigung.

Die von mir im Verfahren beteiligten Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und die Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft. Diese Träger öffentlicher Belange haben keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben und mir Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet. Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen wurden, soweit sie begründet waren, in den Nebenbestimmungen unter I. B. meines Genehmigungsbescheides berücksichtigt.

Die Begründung der Nebenbestimmungen erfolgte weitestgehend im Rahmen der Abwägung der zugrundeliegenden Stellungnahmen oder Einwendungen im Übrigen im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes.<sup>12</sup>

Hinsichtlich der Nebenbestimmungen, die die selbsttätige Löscheinrichtung betreffen, ist der Windenergieerlass NRW aus dem Jahre 2018 zugrunde gelegt worden. Aufgrund der besonderen Lage des in Rede stehenden Windparks im Wald erscheinen die im Windenergieerlass NRW dargelegten Standort- oder Risikofaktoren erfüllt.<sup>13</sup>

Die Abstände der WEA zum Wald im rechtlichen Sinne liegen unter den Abständen des § 6 Abs. 13 BauO-NRW. Der LBP führt auf Seite 5 dazu aus:

Zitat: "Die geplanten Standorte der WEA fallen gemäß des Regionalplans Arnsberg (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2008) in einen Waldbereich. Auf den durch das Vorhaben beanspruchten Flächen besteht eine forstwirtschaftliche Nutzung. An den Anlagenstandorten bzw. im Bereich der dauerhaften Bauflächen der geplanten WEA befinden sich Fichtenforste unterschiedlichen Alters sowie eine Schlagflur."

Die Anlagenflächen grenzen unmittelbar an Waldgebiete an. Die Unterschreitung dieses Abstandes lässt vor dem Hintergrund des möglichen Gefahrengrades keine andere Entscheidung zu. Der mögliche Eintritt eines Brandes ist keine abstrakte Gefahr, sondern ist bei dem Betrieb der Windenergieanlagen ein jederzeit mögliches Gefahrenszenario. Die selbsttätige Löscheinrichtung ist geeignet, erforderlich und angemessen.

#### D. Würdigung der Stellungnahmen

Die nachgenannten Beteiligten haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Regionalforstamt Kürkölnisches Sauerland, Wald und Holz: Nebenbestimmungen wurden im Rahmen meines Amtsermittlungsgrundsatzes angeordnet.

<sup>12</sup> BImSchG – Kommentar Jarass – zu § 10 BImSchG R.Nr.: 55 ff.

<sup>13</sup> siehe auch VdS3523: 2008-07, Windenergieanlagen, Leitfaden für den Brandschutz

**1. Stellungnahme der Bundeswehr vom 14.03.2023**

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen. Es bestehen daher zum angegebenen Änderungsvorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Nebenbestimmungen wurden gefordert und entsprechend umgesetzt. Auf I. Buchstabe B. Ziffer 13. wird hingewiesen.

**2. Stellungnahme der Bezirksregierung Münster – Luftfahrt vom 19.04.2023**

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

Die Genehmigung nach § 14 Abs. 1 LuftVG ist erteilt.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vorgebracht. Diese sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 4. umgesetzt und angeordnet worden.

**3. Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 20.03.2023**

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich der zu vertretenen Belange vorgetragen.

**4. Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Olpe vom 22.03.2023**

In der fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Nebenbestimmungen werden gefordert und wurden umgesetzt. Auf I. Buchstabe B. Ziffer 2 wird hingewiesen.

**5. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe**

In der nicht fristgerechten Stellungnahme werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Vorschläge für Nebenbestimmungen wurden vorgebracht und sind unter I. Buchstabe B. Ziffer 6. festgelegt.

**IV. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin und diese werden in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

**V. Aufschiebende Wirkung von Klage und Widerspruch**

Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klageschrift ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO<sup>15</sup> eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV<sup>14</sup>.

Im Auftrag

Olpe, den 17.05.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schauerte', written in a cursive style.

(Schauerte)



Anlagen

- Genehmigungsantrag, bestehend aus 2 Ordnern
- Baustellenschild
- Formular – Mitteilung des Baubeginns
- Anzeigeformular Rohbaufertigstellung
- Anzeigeformular über die anschließende Fertigstellung

<sup>14</sup> Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S.3803).